

Nr. 740a

Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz

vom 16. Juni 1995* (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 18, 20, 24–26, 31, 32, 34, 42, 68, 69 und 130 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. Vorbeugender Brandschutz

§ 1 *Gegenstand*

Der vorbeugende Brandschutz umfasst alle baulichen, technischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz von Personen und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen.

§ 2 *Geltungsbereich*

Die Brandschutzvorschriften richten sich an Eigentümer, Besitzer und Benützer von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sowie an alle Personen, welche diese planen, bauen, betreiben oder instand halten.

* G 1995 253

¹ SRL Nr. 740

§ 3² *Normen und Richtlinien*

¹ Für den vorbeugenden Brandschutz gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Sie bestehen aus den folgenden Bestandteilen:

- a. Brandschutznorm,
- b. Brandschutzrichtlinie «Begriffe und Definitionen»,
- c. Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz»,
- d. Brandschutzrichtlinie «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz»,
- e. Brandschutzrichtlinie «Baustoffe und Bauteile»,
- f. Brandschutzrichtlinie «Verwendung von Baustoffen»,
- g. Brandschutzrichtlinie «Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte»,
- h. Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege»,
- i. Brandschutzrichtlinie «Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung»,
- j. Brandschutzrichtlinie «Löscheinrichtungen»,
- k. Brandschutzrichtlinie «Sprinkleranlagen»,
- l. Brandschutzrichtlinie «Brandmeldeanlagen»,
- m. Brandschutzrichtlinie «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen»,
- n. Brandschutzrichtlinie «Blitzschutzsysteme»,
- o. Brandschutzrichtlinie «Beförderungsanlagen»,
- p. Brandschutzrichtlinie «Wärmetechnische Anlagen»,
- q. Brandschutzrichtlinie «Lufttechnische Anlagen»,
- r. Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe»,
- s. Brandschutzrichtlinie «Nachweisverfahren im Brandschutz»,
- t. Brandschutzrichtlinie «Anerkennungsverfahren».³

² Die Gebäudeversicherung erlässt die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Weisungen oder erklärt weitere Richtlinien von Fachorganisationen als anwendbar. Titel mit Inhaltsangabe sowie Bezugsort der Weisungen und Richtlinien sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

³ Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF sowie die gestützt auf Absatz 2 erlassenen Weisungen und als anwendbar erklärten weiteren Richtlinien der Fachorganisationen liegen bei der Gebäudeversicherung zur Einsicht auf. Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF werden im Internet publiziert⁴ und können auch bei der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, Bern, bezogen werden.

² Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2005 4).

³ Fassung gemäss Änderung vom 11. November 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 384).

⁴ <http://bsvonline.vkf.ch>

II. Kaminfegerdienst und Feuerschau

1. Kaminfegerdienst

§ 4 *Anstellung*

¹ Kaminfegermeister dürfen nur Personen mit abgeschlossener Berufslehre anstellen.

² Die Gebäudeversicherung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

§ 5⁵ *Russen*

Feuerungsanlagen, umfassend Feuerungsaggregate und Abgasanlagen, sind in zweckmässigen Zeitabständen zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen.

§ 6 *Russfristen*

¹ Feuerungsanlagen zu Kochzwecken, zur Raumheizung und zur Warmwasseraufbereitung sind wie folgt zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen:⁶

- | | | |
|----|--|--|
| a. | Anlagen für flüssige Brennstoffe: | |
| | Anlagen mit Ölverdampfbrenner (Ölofen) | zweimal im Jahr |
| | Anlagen mit Gebläsebrenner | |
| | – Leistung bis 70 kW | einmal im Jahr |
| | – Leistung über 70 kW | zweimal im Jahr |
| b. | Anlagen für feste Brennstoffe: | |
| | Naturzugfeuerungen | zweimal im Jahr |
| | Gebläsegestützte Feuerungen | zweimal im Jahr |
| | Zusatzanlagen (Cheminées, Cheminéeöfen usw.) | einmal im Jahr; bei gelegentlichem Betrieb nach Absprache mit den Gebäudeeigentümern oder den Benützern ⁷ |
| c. | Anlagen für gasförmige Brennstoffe: | |
| | Anlagen mit atmosphärischem Brenner | alle zwei Jahre |
| | Anlagen mit Gebläsebrenner | |
| | – Leistung bis 70 kW | alle zwei Jahre |
| | – Leistung über 70 kW | einmal im Jahr ⁸ |

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 14. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 143).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. November 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 384).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. November 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 384).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. November 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 384).

d. Anlagen für verschiedene Brennstoffe:

Die vorstehenden Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden. Massgebend ist die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe.⁹

² Die Kontroll- und Reinigungsfristen für gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen (Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, Abfallverbrennungsanlagen usw.) sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren. Sie richten sich sinngemäss nach Absatz 1a.

³ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse oder bei Streitigkeiten legt die Gebäudeversicherung die Russfristen fest.

⁴ Die Russfristen gemäss Absatz 1 gehen von einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit und von der dabei zu erwartenden Verschmutzung aus. Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung ist nach Rücksprache mit dem Gebäudeeigentümer oder seinem Vertreter von den festgelegten Russfristen abzuweichen.

§ 7 *Beanstandungen*

Im Fall von Beanstandungen, die sich gegen einen gewählten Kaminfegermeister richten, kann die Gebäudeversicherung ausnahmsweise einen Kaminfegermeister eines andern Kreises als zuständig erklären.

2. **Feuerschau**

§ 8 *Kontrolle der Rauchabzugsanlagen*

Bei der Kaminreinigung und auf Verlangen der Gebäudeversicherung oder des Gebäudeeigentümers oder eines Wohnungsinhabers hat der Kaminfeger die Feuerungsanlagen und Rauchabzüge hinsichtlich Bauart, Unterhalt und Feuersicherheit zu kontrollieren. Die Kontrolle hat sich auch auf nichtbenützte Anlagen zu erstrecken.

§ 9 *Besondere Fälle*

In Fällen, die besondere technische Kenntnisse voraussetzen, ist der Kaminfegermeister verpflichtet, die Gebäudeversicherung Luzern¹⁰ zu benachrichtigen.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 14. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 143).

¹⁰ Gemäss Änderung vom 10. September 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 247), wurde die Bezeichnung «kantonale Gebäudeversicherung» durch «Gebäudeversicherung Luzern» ersetzt.

III. Feuerwehrdienst

§ 10¹¹ *Feuerwehrrersatzabgabe*

¹ Für die Zuständigkeit zur Erhebung der Feuerwehrrersatzabgabe gelten § 15 Absatz 3 und § 237 des Steuergesetzes vom 22. November 1999¹² sinngemäss.

² Hat die abgabepflichtige Person steuerbares Einkommen in mehreren Gemeinden des Kantons Luzern, so ist der Veranlagung für die Ersatzabgabe ihr gesamtes Einkommen nach Massgabe der Staatssteueranlagung zugrunde zu legen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. Dezember 1959¹³,
- b. Verordnung über die Gebäude-Blitzschutzanlagen vom 24. Juni 1983¹⁴,
- c. Verordnung über Feuerschutzmassnahmen bei Hochhäusern vom 28. August 1967¹⁵,
- d. Verordnung über Feuerschutzmassnahmen beim Bau von lufttechnischen Anlagen vom 25. April 1983¹⁶,
- e. Verordnung über Brandschutzmassnahmen beim Bau und Betrieb von Verkaufsgeschäften und Einkaufszentren vom 5. November 1971¹⁷.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2006, in Kraft seit dem 1. Juli 2006 (G 2006 160).

¹² [SRL Nr. 620](#)

¹³ V XV 938 (SRL Nr. 740a)

¹⁴ G 1983 124 (SRL Nr. 743)

¹⁵ V XVII 399 (SRL Nr. 743a)

¹⁶ G 1983 73 (SRL Nr. 743b)

¹⁷ V XVIII 186 (SRL Nr. 743c)

§ 12 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fässler

Der Staatsschreiber: Baumeler